

458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1980 10 06****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Gewährung eines Kredites der
Oesterreichischen Nationalbank an die tür-
kische Notenbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, der türkischen Notenbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankası) einen verzinslichen Kredit in Höhe von 15 Mill. US-Dollar

mit einer Laufzeit von 20 Jahren (5 Jahre tilgungsfrei) zu gewähren.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Auf Grund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Türkei — insbesondere der Zahlungsbilanzsituation — wandte sich dieser bezüglich Wohlstand am unteren Ende der OECD-Länder einzureihende Staat neuerlich mit dem Ersuchen um Unterstützung an die anderen OECD-Länder.

Bei einer Sondertagung der OECD im April 1980 wurden Zahlungsbilanzhilfen — insbesondere ungebundene Kredite — von insgesamt zirka 1,2 Milliarden US-Dollar genannt. Von den Mitgliedstaaten des DAC beteiligten sich lediglich Australien und Neuseeland — so wie im vergangenen Jahr — nicht an der Türkeihilfe. Ein Vergleich der Beiträge der einzelnen Staaten wird insofern erschwert, als neben dem Betrag auch die Kreditlaufzeit und der Zinssatz zu berücksichtigen sind (Norwegen wird wieder einen ungebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschuß gewähren).

Osterreichischerseits wurde ein neuerlicher Zahlungsbilanzkredit in Höhe von 15 Millionen US-Dollar mit einer Laufzeit von 20 Jahren bei 5 tilgungsfreien Jahren in Aussicht gestellt. Die Höhe der Verzinsung soll in Verhandlungen zwi-

schen den beiden Notenbanken festgelegt werden. (Erster Kredit siehe BGBl. Nr. 99/1980.)

Zu § 1:

Die beabsichtigte Zahlungsbilanzhilfe für die Türkei soll in Form eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankası) gewährt werden. Hiezu wäre die Oesterreichische Nationalbank gesetzlich zu ermächtigen.

Zu § 2:

Da diese langfristige Kreditgewährung an die türkische Notenbank ohne Einschaltung einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 3 des Nationalbankgesetzes 1955 erfolgen soll, bedarf die Oesterreichische Nationalbank einer gesetzlichen Ermächtigung zur Einstellung der aus dieser Kreditgewährung entstehenden Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven.

Kostenberechnung

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.